

Satzungen

(Stand 9. Juni 2018)

des Verbandes Allgemeiner Sportverband Österreichs, Landesverband Vorarlberg (ASVÖ Vorarlberg).

(Die verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen wie Männer gleichermaßen)

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verband führt den Namen Allgemeiner Sportverband Österreichs, Landesverband Vorarlberg (ASVÖ Vorarlberg).
- (2) Er hat seinen Sitz in Hohenems und erstreckt seine Tätigkeit im Wesentlichen auf ganz Vorarlberg.

§ 2: Zweck

- (1) Der ASVÖ Vorarlberg ist überparteilich, unabhängig und nicht konfessionell.
- (2) Der ASVÖ Vorarlberg bietet seine Leistungen und Unterstützungen allen Mitgliedsvereinen und deren Mitgliedern an, unabhängig von ihrer Herkunft und weltanschaulichen Haltung.
- (3) Der ASVÖ Vorarlberg ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- (4) Der ASVÖ Vorarlberg bezweckt die erzieherische, fachliche, ideelle und materielle Pflege des Sports.
- (5) Der ASVÖ Vorarlberg unterstützt Mitgliedsvereine und deren Mitglieder bei ihrer eigenverantwortlichen und dezentralen Leistungserbringung im Rahmen des Amateur-, Breiten- und Gesundheitssports.
- (6) Der ASVÖ Vorarlberg steht zu einem verantwortlichen und wirtschaftlichen Umgang mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln.
- (7) Der ASVÖ Vorarlberg führt Aufgaben aus, die sich durch die Entwicklung im Sport für eine erfolgreiche Verbandstätigkeit ergeben.
- (8) Der ASVÖ Vorarlberg ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Der Verband darf nur für seine satzungsgemäßen Zwecke Vermögen ansammeln. Ein sich allenfalls ergebender Gewinn ist ausschließlich zur Erfüllung des Verbandszwecks zu verwenden und darf nicht an Mitglieder der Verbandsleitung ausgeschüttet werden.
- (9) Der ASVÖ Vorarlberg darf abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken keine anderen als gemeinnützige Zwecke verfolgen.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks

- (1) Der Verbandszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als materielle Mittel dienen:
 - (a) Erträge aus Veranstaltungen, Sponsoring und verbandseigenen Publikationen, etc.
 - (b) Erträge aus Vermietung und Verpachtung, etc.
 - (c) Erträge aus der Überlassung von Sportausrüstungen sowie technischen und organisatorischen Hilfsmitteln, etc.
 - (d) Erträge aus den Aktivitäten einer eigenen Wirtschaftsstruktur (Wirtschaftsverein, GmbH, ...), Beteiligung an Gesellschaften, etc.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel können auch aufgebracht werden durch:

- (a) Die in der Hauptversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge der Vereine, sonstige Beiträge und dergleichen
- (b) Förderungen des Bundes, Landes und der Gemeinden
- (c) Subventionen, Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen, welcher Art auch immer

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Verbandes gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene Mitgliedsvereine, die einem Fachverband (Landes- oder Bundesebene) und einer Sportart angehören, die ordentliches Mitglied in der Österreichischen Bundessportorganisation (BSO) sind und die Funktionäre des ASVÖ Vorarlberg und der Fachsparten (Mitgliedsvereine werden in der Regel in zutreffende Fachsparten zusammengefasst), sofern diese nicht schon einem Mitgliedsverein angehören.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind solche Mitgliedsvereine, die keinem Fachverband oder einer Sportart angehören, die nicht ordentliches Mitglied in der Österreichischen Bundessportorganisation (BSO) ist.

Der ASVÖ Vorarlberg darf nur solche Vereine als Mitglieder aufnehmen, deren Sitz im Bundesland Vorarlberg liegt und die die Satzungen und Ziele des ASVÖ Vorarlberg anerkennen und keinem anderen Dachverband angehören.

§ 5: Mitgliedschaft

(a) Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Verbands können alle physischen sowie juristische Personen werden, sofern sie die Bedingungen gemäß §4 erfüllen.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet das Präsidium.
- (3) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Präsidiums durch die Hauptversammlung.

(b) Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, in die Hauptversammlung des ASVÖ Vorarlberg stimmberechtigte Vertreter zu entsenden, siehe §8 (6).
- (2) Diese Mitglieder haben ein Antragsrecht an die Hauptversammlung, siehe §8 (4).
- (3) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen vom ASVÖ Vorarlberg zufließenden Mittel ordnungs- und satzungsgemäß zu verwenden.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen und die Interessen des ASVÖ Vorarlberg nach Kräften zu fördern und auch die Verbandsarbeit durch zeitgerechte Erledigung der Verbandserfordernisse zu unterstützen. Sie haben die Verbandsstatuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- (1) durch freiwilligen Austritt oder bei Auflösung des Mitgliedsvereins.
Der freiwillige Austritt kann nur per 30.6 und 31.12. des Jahres erfolgen. Er muss dem Präsidium mindestens ein Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Bis zur Rechtswirksamkeit des Austrittes sind die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.

(2) durch Ausschluss, wenn

- (a) Mitglieder nach dreimaliger vergeblicher Mahnung durch den Verband oder die zuständige Fachsparte ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommen.
- (b) Mitglieder andere Interessens- oder Dachverbände zum Schaden des ASVÖ Vorarlberg begünstigen oder denselben beitreten.
- (c) Mitglieder das Ansehen des ASVÖ Vorarlberg schädigen, gegen die Satzungen des Verbandes vorsätzlich verstoßen oder sonstige grobe Verletzungen anderer Mitgliederpflichten vorliegen.

Der Ausschluss erfolgt durch schriftliche Mitteilung des Verbandspräsidiums. Gegen den Ausschluss kann sich das Mitglied an das Schiedsgericht (§17) wenden.

§ 7: Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind:

- a) die Hauptversammlung (§8)
- b) das Verbandspräsidium (§10)
- c) die Landesfachwartetagung (§13)
- d) die Rechnungsprüfung (§16)
- e) das Schiedsgericht (§17)

§ 8: Hauptversammlung

- (1) Eine ordentliche Hauptversammlung findet alle vier Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Hauptversammlung findet binnen vier Wochen statt, wenn:
 - a) mind. 1/10 der Stimmberechtigten dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt.
 - b) das Verbandspräsidium die Einberufung für notwendig erachtet.
 - c) die Rechnungsprüfer es verlangen.

Sie hat sich auf die Behandlung der Agenden bzw. Anträge zu beschränken, die zur Einberufung geführt haben. Im Übrigen gelten dieselben Bestimmungen wie für die ordentliche Hauptversammlung.

- (3) Bei der ordentlichen-, als auch bei der außerordentlichen Hauptversammlung sind alle stimmberechtigten Mitglieder und geladene Gäste mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein zuletzt bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Hauptversammlung hat unter Angabe des Durchführungsortes und Beginn-Zeitpunktes sowie der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch das Verbandspräsidium, durch die/einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.
- (4) Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens 2 Wochen vor dem Termin der Hauptversammlung in der Geschäftsstelle schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen. Verspätet eingetroffene Anträge, ausgenommen solche auf Satzungsänderungen und auf Auflösung des Verbandes, sind zur Abstimmung zugelassen, wenn sie vor Beginn der Hauptversammlung schriftlich vorliegen und eine 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten sich für die Zulassung ausspricht. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist das Einlangen der Anträge.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung – können nur zur Tagesordnung gefaßt werden.
- (6) Stimmberechtigung bzw. Verteilung:
 - a) Jede Fachsparte (der Zusammenschluss von mindestens drei Vereinen der gleichen Sportart bildet die Fachsparte) besitzt eine Grundstimme. Gegründete Fachsparten bleiben bestehen, bis sämtliche Vereine der Fachsparte entweder aufgelöst / ausgetreten sind, oder das Präsidium eine Ausnahme erteilt.

- b) Außerdem verfügt jede Fachsparte für jeweils zehn ihr zugehörige Vereine über je eine weitere Stimme.
- c) Die Gesamtstimmen pro Fachsparte inklusive der Grundstimme ist mit sechs Stimmen begrenzt.
- d) Der Landesfachwart bzw. sein Stellvertreter bzw. im Verhinderungsfall von beiden ein von der Fachsparte nominiertes Vertreter vertritt die Fachsparte in der Hauptversammlung mit der nach Punkt a) bis c) errechneten Stimmenanzahl.
- e) Weiter sind die amtierenden Funktionäre des Verbandspräsidiums stimmberechtigt, ausgenommen bei der Abstimmung des Entlastungsantrages der Rechnungsprüfer.

Stichtag für die Stimmenanzahl ist der 31. Dezember vor Durchführung der Hauptversammlung.

- (7) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Hauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, ausgenommen einer qualifizierten Mehrheit bei:
 - a) Wahl des Ehrenpräsidenten: 2/3-Mehrheit aller anwesenden Stimmen.
 - b) Wahl von Ehrenmitgliedern: 2/3-Mehrheit aller anwesenden Stimmen.
 - c) Satzungsänderungen, Zulassung von verspätet eingereichten Anträgen an die Hauptversammlung: 2/3-Mehrheit aller anwesenden Stimmen. (Abs. 4)
 - d) Auflösung und Liquidation des ASVÖ Vorarlberg: 2/3-Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens 2/3 aller Stimmen. (§18)

Die Abstimmungs- und Wahlvorschläge erfolgen durch das Verbandspräsidium, welches die Vorbereitung und Ausarbeitung auch einem zu diesem Zweck bestellten Ausschuss übertragen kann. Eine Einschränkung des im Abs. 4 festgehaltenen Antragsrechtes an die Hauptversammlung tritt dadurch nicht ein.

- (9) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung einer der Vizepräsidenten. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Präsidiumsmitglied den Vorsitz.
- (10) Verbandsfunktionäre dürfen zum Zeitpunkt der Wahl das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern nicht eine Ausnahmegenehmigung durch das Präsidium erteilt wird.
- (11) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder haben einen Sitz in der Hauptversammlung, jedoch keine Stimme.

§ 9: Aufgaben der Hauptversammlung

Die Tagesordnung der Hauptversammlung hat zumindest zu umfassen:

- a) Entgegennahme der Berichte des Präsidenten, des Finanzreferenten, des Geschäftsführers und der Kontrollorgane
- b) Abstimmung über den Antrag der Kontrollorgane bzw. Erteilung der Entlastung
- c) Wahl des Verbandspräsidiums
- d) Wahl von Rechnungsprüfern

Weiter sind der Hauptversammlung folgende Agenden ausdrücklich vorbehalten:

- e) Satzungsänderungen
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge der angeschlossenen Vereine
- g) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- h) Die Wahl eines Ehrenpräsidenten und von Ehrenmitgliedern
- i) Beschlussfassung über den Beitritt (bzw. Austritt) des ASVÖ Vorarlberg zu nationalen oder internationalen Organisationen
- j) Beschlussfassung über die Verbandsauflösung

§ 10: Verbandspräsidium

- (1) Das Verbandspräsidium setzt sich aus maximal 8 Funktionären zusammen. Personalunion ist möglich.
 - (a) Präsident
 - (b) 3 Vizepräsidenten
 - (c) Finanzreferent
- (2) Das Verbandspräsidium wird von der Hauptversammlung gewählt. Das Verbandspräsidium hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist. Das Zuwahl Recht gilt nur bis zur Hälfte der Mitglieder des jeweiligen Organs. Fällt das Verbandspräsidium ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Präsidiums einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen hat.
- (3) Der Geschäftsführer wird vom Verbandspräsidium bestellt und ist Mitglied des Präsidiums mit beratender Stimme.
- (4) Die Funktionsperiode des Verbandspräsidiums beträgt vier Jahre; auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Verbandspräsidiums. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Verbandspräsidium ist persönlich auszuüben.
- (5) Das Verbandspräsidium wird vom Präsidenten, bei Verhinderung von einem der Vizepräsidenten, schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail oder mündlich einberufen. Sind auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Verbandspräsidiumsmitglied das Verbandspräsidium einberufen.
- (6) Das Verbandspräsidium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (7) Das Verbandspräsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung einer der Vizepräsidenten. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Präsidiumsmitglied oder jenem Präsidiumsmitglied, das die übrigen Präsidiumsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Präsidiumsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
- (10) Die Hauptversammlung kann jederzeit das gesamte Verbandspräsidium oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Verbandspräsidiums bzw. Präsidiumsmitglieds in Kraft.
- (11) Die Präsidiumsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Verbandspräsidium, im Falle des Rücktritts des gesamten Verbandspräsidiums an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.
- (12) Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern des Verbandspräsidiums und dem Verband bedürfen der Genehmigung durch die Hauptversammlung.

§ 11: Aufgaben des Verbandspräsidiums

- (1) Das Verbandspräsidium ist das Leitungsorgan des Verbandes. Es erfüllt alle Aufgaben, die nicht einem bestimmten Organ gesondert zugeordnet sind.
- (2) Das Verbandspräsidium regelt die Geschäfte organisatorischer und sportlicher Art und bestellt bzw. nominiert die Vertreter im ASVÖ – Bundespräsidium und im Landessportbeirat sowie ähnlicher Körperschaften.

- (3) Das Verbandspräsidium stellt Anträge für die Ehrung von verdienten Funktionären und erfolgreichen SportlerInnen sowohl bei der ASVÖ - Verbandsleitung in Wien als auch bei der Vorarlberger Landesregierung.
- (4) Das Verbandspräsidium bestellt einen oder mehrere Geschäftsführer, dieser ist berechtigt, Dienstverhältnisse einzugehen oder diese aufzulösen.
- (5) Das Verbandspräsidium beschließt die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinen.
- (6) Das Verbandspräsidium ist für die rechtzeitige Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlungen sowie des erweiterten Präsidiums zuständig.
- (7) Dem ASVÖ Vorarlberg steht zur Wahrung der Interessen des unabhängigen Sports im Sinne der unter §2 dieser Satzungen angeführten Zielsetzung für das Bundesland Vorarlberg die Vertretung der gemeinsamen Interessen der ihm angeschlossenen Vereine gegenüber den Behörden zu.

§ 12: Besondere Obliegenheiten einzelner Präsidiumsmitglieder bzw. des Geschäftsführers

- (1) Der Präsident beruft die Sitzungen ein, führt den Vorsitz, überwacht die Tätigkeit des Präsidiums sowie der mit dem ASVÖ Vorarlberg in einem Dienstverhältnis stehenden Personen.
- (2) Der Finanzreferent überwacht die finanzielle Gebarung des Verbandes und ist berechtigt, dem Geschäftsführer im Bezug auf die Kassaführung, die Führung der Buchhaltung und des Belegwesens Weisungen zu erteilen.
- (3) Der Geschäftsführer ist für die Finanzgebarung des Verbandes, die Führung des Kassabuches, der Buchhaltung und der erforderlichen Belegsammlungen verantwortlich. Er überwacht die fristgerechte Bezahlung der von den Mitgliedern zu entrichtenden Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben und sorgt für die fristgerechte Bezahlung aller Verbindlichkeiten des Verbandes. Er hat die Weisungen des Präsidiums zu befolgen.
- (4) Der Geschäftsführer ist verpflichtet, dem Präsidenten oder den zuständigen Funktionären über alle besonderen Vorkommnisse unverzüglich Bericht zu erstatten.
- (5) Der Geschäftsführer ist verpflichtet, an den Sitzungen des Verbandspräsidiums, der Landesfachwartetagung und des Finanzausschusses teilzunehmen. Er hat das Recht Anträge zu stellen. Ein Stimmrecht steht ihm jedoch nicht zu. Bei allen Sitzungen hat er das Protokoll zu führen.
- (6) Der Geschäftsführer ist berechtigt, den Verband bei Behörden, Ämtern, Verbänden und Vereinen zu vertreten, sofern er vom Präsidenten hierzu ermächtigt wird.
- (7) Der ASVÖ Vorarlberg wird nach außen durch den Präsidenten bzw. in seiner Verhinderung durch einen Vizepräsidenten oder durch einen vom Verband Delegierten vertreten.
- (8) Verbindliche Schriftstücke des ASVÖ Vorarlberg bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Unterschrift des Verbandspräsidenten oder eines Vizepräsidenten zusammen mit dem Geschäftsführer.
- (9) Für den normalen Geldverkehr der Verbandskonten bedarf es zweier Unterschriften. Hierzu sind Präsident, Finanzreferent sowie Geschäftsführer zeichnungsberechtigt.
- (10) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Verbandspräsidiums fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Verbandsorgan.

§ 13: Landesfachwartetagung

- (1) Die Landesfachwartetagung besteht aus den Landesfachwarten der Fachsparten.
- (2) Der Präsident des ASVÖ Vorarlberg beruft die Tagung ein und führt den Vorsitz, bei Verhinderung dessen Stellvertreter (§10 Abs. 8). Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Landesfachwartetagung nimmt die Berichte des Verbandspräsidiums entgegen.
- (3) Die Landesfachwartetagung kann Anträge (Bspw. Förderanträge) sowohl an das Verbandspräsidium als auch an die folgende Hauptversammlung mit 2/3-Mehrheit stellen. Die Landesfachwartetagung tritt zumindest ein Mal pro Jahr zusammen, bei Bedarf öfter.

§14: Die Fachsparte

- (1) Die Fachsparte ist der Zusammenschluss von mindestens drei Vereinen der gleichen Sportart. Gegründete Fachsparten bleiben bestehen, bis sämtliche Vereine der Fachsparte entweder aufgelöst/ausgetreten sind, oder das Präsidium eine Ausnahme erteilt.
- (2) Die Fachsparte tritt nach Möglichkeit zumindest alle vier Jahre im Vorfeld der Verbandshauptversammlung zusammen, bei Bedarf öfter.
- (3) Den Vorsitz der Fachsparte hat der Landesfachwart, bzw. bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter inne. Der Landesfachwart wird von der Fachsparte alle vier Jahre im Vorfeld der Verbandshauptversammlung gewählt. Der Stellvertreter kann vom Landesfachwart ernannt werden. Bei der Wahl ist das Einvernehmen mit dem jeweiligen Fachverband sofern möglich herzustellen.
- (4) Der Landesfachwart hat eine wichtige Koordinations-, Beurteilungs- und Kontrollfunktion und ist die Schnittstelle zwischen den Vereinen seiner Sportart (Fachsparte) und der Geschäftsstelle des ASVÖ Vorarlberg. Er verwaltet und verteilt die zugeteilten Spartenmittel nach einem in der Fachsparte beschlossenen Schlüssel. Der Landesfachwart informiert seine Vereine umgehend und eingehend über die laufenden Verbandsgeschäfte. Der Landesfachwart vertritt die Interessen seiner Sportart auch auf ASVÖ-Bundesebene.
- (5) Die Fachsparten sind in der Landesfachwartetagung des ASVÖ Vorarlberg durch jeweils eine sachkundige Person (den Landesfachwart) vertreten.

§ 15: Finanzausschuss

Der Finanzausschuss wird vom Präsidium eingesetzt. Der Finanzausschuss überwacht die laufenden Finanzangelegenheiten.

§ 16: Rechnungsprüfung

- (1) Die Rechnungsprüfung besteht aus drei ordentlichen Rechnungsprüfern. Diese werden von der ordentlichen Hauptversammlung jeweils auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Die Mitglieder der Rechnungsprüfung müssen verschiedenen Fachsparten des ASVÖ Vorarlberg angehören.
- (2) Bei den Prüfungshandlungen müssen mindestens zwei Rechnungsprüfer anwesend sein.
- (3) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Verbandes im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Finanzausschuss hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Hauptversammlung über die geprüfte Einnahmen- / Ausgaben-Rechnung zu berichten. Das Präsidium hat allenfalls aufgezeigte Gebarungsmängel in nützlicher Frist zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen. Die Rechnungsprüfer haben das Recht, wenn das Präsidium schwerwiegende Beanstandungen innerhalb einer absehbaren Frist nicht beheben will, die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung zu verlangen. Sie können unter Umständen auch selbst eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen.
- (4) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und dem Verband bedürfen der Genehmigung durch die Hauptversammlung.
- (5) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 10 Abs. 9 bis 11 sinngemäß.

§ 17: Schiedsgericht

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf in das Verbandspräsidium wählbaren volljährigen Personen (ordentliches Mitglied eines dem ASVÖ Vorarlberg angehörenden Vereines, welches das 24. Lebensjahr überschritten hat) zusammen und wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von zwei Wochen nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichtes dem Verbandspräsidium je zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen binnen weiterer zwei Wochen ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden; bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des

Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (3) Wird einer der vorgeschlagenen Schiedsrichter oder der Vorsitzende des Schiedsgerichtes von einer Partei als befangen angesehen, so kann er von dieser abgelehnt werden. Über die Ablehnung entscheidet das Verbandspräsidium.
- (4) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder nach Gewährung beiderseitigen Gehörs mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Für den Verband ist die Entscheidung des Schiedsgerichtes endgültig.
- (5) Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für die Rechtsstreitigkeiten erst nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen (§ 8 Vereinsgesetz 2002).

§ 18: Freiwillige oder behördliche Auflösung des Verbandes

- (1) Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung und nur mit 2/3-Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens 2/3 der Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Verbandszweckes fällt das verbleibende Verbandsvermögen an die gemeinnützigen Sportvereine des Verbandes, welche das Vermögen im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden haben; soweit es sich um reines Vermögen aus den Besonderen Bundessportförderungsmitteln handelt an den Allgemeinen Sportverband Österreichs (ASVÖ), der das Vermögen im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden hat.
- (3) Das letzte Verbandspräsidium hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.
- (4) Bei behördlicher Auflösung ist mit der Aufteilung des Verbandsvermögens analog Punkt (2) zu verfahren.
- (5) Der aufgelöste Verband wird durch einen Abwickler vertreten, der vom bisherigen Präsidium bestellt wird. Dieser ist bei seiner Tätigkeit auch an Weisungen der Vereinsbehörde gebunden.